

Satzung

zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BbBeS)

Der Markt Türkheim erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730) folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Antragsrecht und Stimmrecht

- (1) Antragsberechtigt bei Bürgerbegehren und stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Gemeindebürger. Die Eigenschaft des Gemeindebürgers richtet sich nach Art. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (GLKrWG) und nach § 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung (GLKrWO).
- (2) Bei Bürgerbegehren muß die Wahlberechtigung am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 4 GO oder des Antrags nach Art. 18 a Abs. 8 GO beim ersten Bürgermeister gegeben sein.
- (3) Für die Ausübung des Stimmrechts gilt Art. 3 GLKrWG entsprechend.

Zweiter Teil

Bürgerbegehren

§ 2 Unterschriftenbogen

- (1) Bürgerbegehren müssen schriftlich beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Sie müssen auf Unterschriftenbogen eingereicht werden, die eine Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens, die mit ja oder nein beantwortbare Fragestellung, eine Begründung sowie den Namen und die Anschrift der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Werden mehrere Bogen zu einem Heft zusammengefaßt, genügt es, wenn der Antrag samt Kurzbezeichnung, Fragestellung, Begründung und Vertretungsberechtigten einmal am Anfang steht.
- (2) Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Bogen oder Heften mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein; das Geburtsdatum soll angegeben werden. Das Begehren muß eigenhändig unterzeichnet sein. Darüber hinaus soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigelassen werden. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Hefts fortlaufend zu numerieren. Die Seiten eines Hefts sind fortlaufend zu numerieren. In der Gemeinde werden Muster für die Unterschriftenbogen bereitgehalten.
- (3) Unterschriftenbogen oder Hefte sind insgesamt ungültig, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht genügen.

- (4) Einzelne Eintragungen in einem Unterschriftenbogen oder einem Heft sind ungültig,
1. wenn sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 2. wenn sie die Person des Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen oder
 3. wenn die eingetragene Person nicht antragsberechtigt ist.
- (Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung)
- (5) Fehlende Unterschriften können nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit nachgebracht werden.

§ 3 Wählerverzeichnisse bei Bürgerbegehren

Die Wählerverzeichnisse sind entsprechend §§ 18 und 24 Abs. 2 GLKrWO anzulegen. Sie sind für die Feststellung der gültigen Unterschriften eines Bürgerbegehrens nicht zur Einsichtnahme auszulegen. Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind bei Bürgerbegehren nicht zulässig.

§ 4 Entscheidung über die Zulässigkeit und die Sperrwirkung, Rücknahme

- (1) Nach Abgabe von einem Drittel der Unterschriften nach Art. 18 a Abs. 8 GO stellt der Gemeinderat oder der nach der Geschäftsordnung zuständige Ausschuß unverzüglich fest, ob die Sperrwirkung eingetreten ist. Die Entscheidung wird den Vertretern des Bürgerbegehrens und gegebenenfalls einem betroffenen Dritten bekanntgegeben.
- (2) Die Vertretungsberechtigten können das Bürgerbegehren spätestens bis zum Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit gemeinschaftlich zurücknehmen, wenn sie dazu auf den Unterschriftenbogen ermächtigt wurden. Die Rücknahme einzelner Unterschriften ist ab Einreichung wirkungslos.
- (3) Die Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wird den Vertretern des Bürgerbegehrens und gegebenenfalls einem betroffenen Dritten bekanntgegeben.
- (4) Bei der Ermittlung des Quorums sind Bruchzahlen aufzurunden.

Dritter Teil

Bürgerentscheid

§ 5 Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsorgane der Gemeinde sind
1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuß,
 2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
 3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.
- (2) Die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 bis 4 und Art. 6 GLKrWG sowie in §§ 2 und 6 bis 14 GLKrWO sind entsprechend anzuwenden. Die Niederschriften sollen den in den Anlagen zur GLKrWO und zur Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters angepaßt werden.

- (3) Die Vorbereitung und die Durchführung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter. Für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters gilt Art. 39 Abs. 1 GO.
- (4) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene, zu Gemeindeämtern wählbare Gemeindebürger als Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertreter der Bürgerbegehren sowie die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für jeden Beisitzer wird eine stellvertretende Person berufen. Kein Bürgerbegehren, keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. § 5 Abs. 3 und 4 GLKrWO gelten entsprechend.

§ 6 Tag und Dauer des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag oder an einem Feiertag statt. Der Tag der Abstimmung wird vom Gemeinderat festgesetzt. Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag können von ihm zugelassen werden.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 7 Stimmbezirke

Für die Bildung der Stimmbezirke gelten Art. 10 Abs. 2 GLKrWG und § 17 Abs. 1 und 2 GLKrWO entsprechend.

§ 8 Wählerverzeichnisse für den Bürgerentscheid

- (1) Für die Anlegung, die Weiterführung und den Abschluß der Wählerverzeichnisse gelten Art. 11 Satz 1 GLKrWG sowie §§ 18, 24 und 25 GLKrWO entsprechend. Wählerverzeichnisse für ein Bürgerbegehren können für einen Bürgerentscheid fortgeschrieben werden.
- (2) Für Anträge auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse gelten Art. 11 Abs. 3 GLKrWG und § 19 GLKrWO entsprechend.
- (3) Für die Auslegung der Wählerverzeichnisse sind die Vorschriften in Art. 11 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG und §§ 21 und 22 GLKrWO entsprechend anzuwenden.
- (4) Beschwerden gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde einzulegen; § 23 Abs. 1 bis 3 GLKrWO sind entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerden entscheidet die Gemeinde. Die Entscheidungen sind den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.
- (5) Die Stimmberechtigten sind entsprechend § 20 GLKrWO zu benachrichtigen. Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung unterrichtet der Bürgermeister die Gemeindebürger schriftlich über die Fragestellung und die Begründung des Bürgerbegehrens. Außerdem legen in der Benachrichtigung die Vertretungsberechtigten sowie der Gemeinderat unter Beachtung von Art. 18 a Abs. 15 GO ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids dar.

- (6) Das Muster der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (Anlage zur GLKrWO) und die Muster der Wahlbenachrichtigung und der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Anlagen zur GLKrWBek) sind entsprechend zu verwenden.

§ 9 Erteilung der Wahlscheine

- (1) Für die Erteilung der Wahlscheine, die Führung der Wahlscheinverzeichnisse, die Versendung der Wahlscheine, die Ungültigkeit und den Verlust der Wahlscheine sowie für Beschwerden gegen die Versagung eines Wahlscheins sind Art. 12 Abs. 1 GLKrWG, § 26, § 27 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 28 Abs. 1, 2 und 4, §§ 29 bis 32 GLKrWO entsprechend anzuwenden. Art. 12 Abs. 2 GLKrWG und § 33 GLKrWO sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beschwerden an die Gemeinde zu richten sind und daß die Gemeinde hierüber entscheidet.
- (2) Das Muster des Wahlscheins (Anlage zur GLKrWO) ist mit der Maßgabe zu verwenden, daß anstatt der Versicherung an Eides Statt lediglich eine Versicherung zur Briefwahl abzugeben ist. Das Muster zum Eintrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage zur GLKrWBek) ist entsprechend zu verwenden.

§ 10 Briefliche Abstimmung

- (1) Für die briefliche Abstimmung (Briefwahl) gelten Art. 13 GLKrWG und § 72 GLKrWO mit der Maßgabe, daß statt der Versicherung an Eides Statt nach Art. 13 Abs. 2 GLKrWG und nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 GLKrWO lediglich eine Versicherung zur Briefwahl abzugeben ist.
- (2) Für die Herstellung der Briefwahlunterlagen sind die Anlagen in der GLKrWG entsprechend zu verwenden.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel müssen die Fragestellung enthalten. Begründungen und Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids werden in die Stimmzettel nicht aufgenommen. Die Stimmzettel sollen den in der Anlage zur GLKrWO enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters angepaßt werden.
- (2) Finden mehrere Bürgerentscheide zum im wesentlichen gleichen Gegenstand an einem Abstimmungstag statt, sind die Fragestellungen auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat zum im wesentlichen gleichen Gegenstand die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen, wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

§ 12 Stichfrage bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand

Finden am gleichen Tag mehrere Bürgerentscheide zum im wesentlichen gleichen Gegenstand statt, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, daß gleichzeitig eine Stichfrage gestellt wird. Bei einem Stichentscheid kann die stimmberechtigte Person zusätzlich darüber entscheiden, welches

ches Bürgerbegehren in Kraft treten soll, falls mehrere Bürgerbegehren angenommen wurden. Die Stichfrage muß so gestellt werden, daß eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstand erreicht wird. Über die Formulierung der Stichfrage entscheidet der Gemeinderat. Die Stichfrage ist auf den Stimmzettel aufzunehmen.

§ 13 Grundsatz der Öffentlichkeit

Für den Grundsatz der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen des Art. 16 GLKrWG entsprechend.

§ 14 Abstimmungsgeheimnis, Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen

Für die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses, die unzulässige Beeinflussung und die unzulässige Veröffentlichung von Befragungen gelten die Bestimmungen der Art. 17 und 19 GLKrWG entsprechend.

§ 15 Abstimmungsbekanntmachung

Für den Erlaß der Abstimmungsbekanntmachung sind die Bestimmungen in § 56 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6 GLKrWO entsprechend anzuwenden. Das Muster für die Wahlbekanntmachung in der Anlage zur GLKrWO ist entsprechend zu verwenden.

§ 16 Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen, Wahltisch

Für Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen und Wahltische sind die Bestimmungen der §§ 57 bis 60 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 17 Ausstattung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

Die Bestimmungen des § 61 GLKrWO sind mit Ausnahme des Abs. 1 Nr. 5 entsprechend anzuwenden. Zusätzlich zu § 61 Abs. 1 Nr. 7 GLKrWO erhalten die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher einen Abdruck dieser Satzung.

§ 18 Eröffnung, Verlauf und Schluß der Abstimmung

Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluß der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 62 bis 71 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 19 Behandlung und Zulassung der Wahlbriefe

Für die Behandlung und die Zulassung der Wahlbriefe sind die Bestimmungen der §§ 73 bis 77 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 20 Stimmvergabe

Jede stimmberechtigte Person hat zu jeder Fragestellung und zu der Stichfrage jeweils eine Stimme. Sie ist an die vorgedruckte Fragestellung gebunden. Die stimmberechtigte Person kennzeichnet dazu den Stimmzettel an der dafür vorgesehenen Stelle in eindeutig bezeichnender Weise.

§ 21 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände ermitteln das Abstimmungsergebnis entsprechend §§ 82 und 83 GLKrWO.
- (2) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgende Stapel gelegt:
 1. gültige Stimmzettel mit einer Ja-Stimme
 2. gültige Stimmzettel mit einer Nein-Stimme
 3. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden,
 4. Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben.
 Im übrigen wird entsprechend § 84 Abs. 2 GLKrWO verfahren.
- (3) Enthält der Stimmzettel Fragestellungen zu mehreren Bürgerbegehren oder zu einem Stichentscheid, sind die Stimmzettel nach Auswertung der Stimmen für das erste Bürgerbegehren für anschließend auszuzählende Bürgerbegehren sowie für einen Stichentscheid nach Absatz 2 jeweils nur zu ordnen und auszuwerten.

§ 22 Ungültigkeit der Stimmvergabe, Beschlüsse

- (1) Für die Ungültigkeit der Stimmvergabe sind §§ 86 und 87 GLKrWO entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Beschlußfassung bei Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben, ist § 90 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 23

Feststellung, Verkündigung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Wahlvorstand fest:
 1. die Zahl der Stimmberechtigten
 2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
 3. die Zahl der gültigen Ja-Stimmen,
 4. die Zahl der gültigen Nein-Stimmen,
 5. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel.

Der Briefwahlvorstand stellt das Ergebnis nach Satz 1 ohne Nr. 1 fest. Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach Satz 1 auch im Fall des § 11 Abs. 2 zu jedem Bürgerbegehren gesondert getroffen. Bei einem Stichentscheid gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß bei den Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für das jeweilige Bürgerbegehren festzustellen sind.

- (2) Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gelten im übrigen die Bestimmungen des Art. 18 GLKrWG und des § 91 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (3) Über das Abstimmungsergebnis erstatten die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände eine Schnellmeldung an die die Gemeinde entsprechend § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GLKrWO.

- (4) Der Abstimmungsleiter ermittelt das Abstimmungsergebnis für das Gebiet der Gemeinde entsprechend Absatz 1; § 93 Abs. 5 GLKrWO gilt entsprechend.
- (5) Der Abstimmungsausschuß stellt entsprechend § 94 Abs. 1 GLKrWO fest:
1. die Zahlen nach Absatz 1,
 2. in welchem Sinn der Bürgerentscheid aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, gegebenenfalls aufgrund des Stichentscheids, entschieden ist.

Er kann die Stimmergebnisse und die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände berichtigen.

- (6) Das Abstimmungsergebnis ist entsprechend § 94 Abs. 2 GLKrWO bekanntzumachen. Das in der Anlage zur GLKrWO enthaltene Muster der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters soll entsprechend verwendet werden.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 24 Datenverarbeitung, Bekanntmachungen

- (1) Für den Einsatz der Datenverarbeitung ist § 16 GLKrWO entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Bekanntmachungen ist § 99 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 25 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen gelten §§ 100 und 101 GLKrWO entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Türkheim, den - 6. MRZ. 1998



MARKT TÜRKHEIM

Silverius Bihler

Silverius Bihler

1. Bürgermeister